

Beschluss-Nr. 73-2/21

**Ehrensold für ausgeschiedene Ortsteilbürgermeister gemäß § 8 Thüringer
Kommunalwahlbeamtenengesetz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda beschließt, Herrn Alexander Lössl ab Vollendung seines 60. Lebensjahres einen monatlichen Ehrensold in Höhe von 103,00 Euro gemäß § 8 Abs. 2 ThürKWBG zu gewähren.

Begründung:

§ 8 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) regelt den Ehrensold für ausgeschiedene ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte. Danach kann einem ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister vom Gemeinderat für die Zeit nach seinem Ausscheiden Ehrensold bewilligt werden, wenn er sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zehn Jahre lang innegehabt und entweder das **60. Lebensjahr** vollendet hat oder dienstunfähig ist.

Dem ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten ist der Ehrensold zu bewilligen, wenn er mindestens **drei volle Wahlperioden** kommunaler Wahlbeamter in derselben Gemeinde gewesen war und die weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKWBG vorliegen. Der Ehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung (§ 8 Abs. 2 ThürKWBG).

Herr Alexander Lössl war von 2004 bis zum Jahr 2019 ehrenamtlicher Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Menteroda. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ehrensold nach dem Thüringer Kommunalwahlbeamtenengesetz bei Vollendung des 60. Lebensjahres von Herrn Lössl sind dann erfüllt. Ein Antrag auf Zahlung von Ehrensold ab dem 60. Lebensjahr liegt vor.

gez. Wacker

Bürgermeister -Dienstsiegel- -einstimmig angenommen-